DER GENERALBUNDESANWALT

BEIM BUNDESGERICHTSHOF

- DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE -

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

[redacted]

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
1530 lfd.Nr. [redacted]/2018 (bei Antwort bitte angeben)	OStA b. BGH Heine	81 91 - 0	09.04.2018

Betrifft: Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 02.04.2018

[redacted]

Sie beantragen mit E-Mail vom 02.04.2018 Auskunft über *„alle Unterlagen seit 2010 zu Folter durch oder Foltervorwürfen gegenüber der spanischen Guardia Civil"*.

Die von Ihnen begehrte Auskunft wird nicht erteilt.

Der geltend gemachte Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) besteht schon deshalb nicht, weil die begehrte Auskunft in engem Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben des Generalbundesanwaltes als Strafverfolgungsorgan steht.

Soweit der Generalbundesanwalt als Organ der Rechtspflege handelt, nimmt er keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben wahr, für die allein der Auskunftsanspruch nach IFG besteht (a)). Zudem sind Auskünfte aus den Bereichen der Ermittlungstätigkeit des Generalbundesanwaltes vom Auskunftsanspruch nach IFG generell ausgenommen (b)).

Rechtlich gilt insoweit Folgendes:

a) Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Bundesbehörden i. S. des § 1 Abs. 4 VwVfG (Bundestags-Drucksache 15/4493, S. 9). Behörde im Sinne dieses Gesetzes sind jedoch nur Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Für sonstige

Hausanschrift: Brauerstraße 30 76135 Karlsruhe
Postfachadresse: Postfach 27 20 76014 Karlsruhe
E-Mail-Adresse: poststelle@gba.bund.de
Telefon: (0721) 8191 - 0
Telefax: (0721) 8191 - 590

Bundesorgane und -einrichtungen gilt das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes hingegen nur, soweit sie ausnahmsweise öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben erfüllen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 IFG).

Die Behörde des Generalbundesanwaltes ist aufgrund ihrer funktionalen Zuordnung zum Bereich der Strafrechtspflege nicht als Behörde im funktionalen Sinne anzusehen, sodass der Generalbundesanwalt nach § 1 Abs. 1 IFG nur dann – ausnahmsweise – anspruchsverpflichtet ist, wenn er im Einzelfall öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt bzw. sich die amtlichen Informationen, hinsichtlich derer Informationszugang begehrt wird, auf die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben beziehen (VG Karlsruhe, Urteil vom 16. Juni 2016 – 3 K 4229/15 –; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Mai 2017 – 10 S 1478/16 –, beide juris jeweils m. w. N.).

b) Seit Anfang 2016 werden die Ermittlungstätigkeiten des Generalbundesanwaltes auf dem Gebiet der Spionageabwehr und der Terrorismusbekämpfung zudem als Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit bewertet wie die der Nachrichtendienste des Bundes, sodass der Generalbundesanwalt auf diesem Tätigkeitsbereich ohne Einzelfallprüfung grundsätzlich nicht zur Auskunft verpflichtet ist.

Nach § 3 Nr. 8 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht gegenüber den Nachrichtendiensten des Bundes sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) wahrnehmen.

Mit dieser Vorschrift normiert das Informationsfreiheitsgesetz die einzige ausdrückliche Bereichsausnahme. Danach kommt es bei der Entscheidung über den Informationszugang nicht auf eine Bewertung der begehrten Informationen und die Prognose eines mit deren Offenlegung verbundenen Nachteils für gesetzlich anerkannte Schutzgüter an. Vielmehr sind die Nachrichtendienste in Gänze und die anderen Behörden und Stellen bezogen auf bestimmte Aufgabenbereiche (klarstellend Bundestags-Drucksache 15/5606 S. 3 und 6) vom Informationszugang ausgenommen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. Februar 2016 – 7 C 18/14 –, juris).

Der Generalbundesanwalt ist auf der Grundlage von § 34 SÜG durch Rechtsverordnung der Bundesregierung (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2186) seit Anfang 2016 bei seinen Ermittlungstätigkeiten auf dem Gebiet der Spionageabwehr und der Terrorismusbekämpfung den Nachrichtendiensten des Bundes gleichgestellt. Insoweit nimmt er Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie diese wahr, weil er ständig von diesen übermittelte Informationen verwendet.

Damit fallen alle Auskünfte, die hiermit in Zusammenhang stehen, unter die Bereichsausnahme des § 3 Nr. 8 IFG, ohne dass es noch auf eine Bewertung der begehrten Informationen und die Prognose eines mit deren Offenlegung verbundenen Nachteils für gesetzlich anerkannte Schutzgüter ankäme.

Abschließend weise ich noch darauf hin, dass in Anbetracht der dargestellten Rechtslage davon abgesehen wurde, festzustellen, ob die von Ihnen begehrten Unterlagen und Auskünfte den Ermittlungs- und Strafakten des Generalbundesanwaltes überhaupt entnommen werden könnten.

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des

Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof
Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe
Deutschland

Widerspruch erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

(Heine)